

**Zweckvereinbarung
nach § 12 des Zweckverbandsgesetzes**

**zwischen der Verbandsgemeinde Rhens, vertreten durch den Bürgermeister,
nachfolgend Verbandsgemeinde genannt
und
der Stadt Koblenz, vertreten durch den Oberbürgermeister, nachfolgend Stadt genannt,
über den Anschluss des Stadtteiles Stolzenfels der Stadt Koblenz an das
Gruppenklärwerk Rhens – Brey – Spay der Verbandsgemeinde Rhens (nachfolgend
Kläranlage genannt).**

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Übernahme der Abwässer aus dem Gebiet der Stadt, Ortsteil Stolzenfels sowie die Behandlung dieser Abwässer in der Kläranlage der Verbandsgemeinde. Hierfür stellt die Verbandsgemeinde ab der Übernahmestelle (Schacht 1) gemäß Anlage 1 anteilig ihre entwässerungstechnischen Anlagen zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um
 - a) Sammlerstrecke von Schacht 1 des Verbindungssammlers bis zur Kläranlage
 - b) Kläranlage einschließlich Pumpwerk „Rhens“ an der Kläranlage.

- (2) Die Stadt hat auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde die entwässerungstechnischen Anlagen gemäß Anlage 1 auf eigene Kosten errichtet.
Im Einzelnen handelt es sich um folgende Entwässerungsanlagen
 - a) Pumpwerk mit Regenüberlaufbecken Stolzenfels an der Brunnenstraße, einschließlich der Zulaufleitungen
 - b) Regenwasserablaufleitung vom Regenüberlaufbecken Stolzenfels/Kripp mit Einleitung in den Rhein
 - c) Schmutzwasserdruckleitung vom Pumpwerk Stolzenfels bis zur Einleitung in das vorhandene Entwässerungsnetz der Verbandsgemeinde, unmittelbar hinter dem Rhenser Mineralbrunnen.

Diese Entwässerungseinrichtungen bleiben im Eigentum der Stadt und werden von dieser unterhalten, betrieben und bei Bedarf erneuert. Die Kosten hierfür sind von der Stadt zu tragen.

- (3) Die Stadt hat für alle in § 1 Abs. 2 aufgeführten Bauwerke den Grund und Boden im erforderlichen Umfang erworben bzw. erwirkt von der Bundesrepublik Deutschland möglichst langfristige Gestattungen.

§ 2

Allgemeine Regeln über die laufende Benutzung der Anlagen

- (1) Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, ihre Abwasseranlagen so zu betreiben und zu unterhalten, dass die vom Stadtteil Stolzenfels zugeführten Abwässer gemäß den in den behördlichen Bescheiden enthaltenen Auflagen und Bedingungen abgeleitet und gereinigt werden.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die vom Stadtteil Stolzenfels zugeführten Abwässer den in den behördlichen Bescheiden und in der Satzung der Verbandsgemeinde enthaltenen Auflagen und Bedingungen entsprechen.
- (3) Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf, und wird keine Einigung erzielt, so soll grundsätzlich die Aufsichtsbehörde entscheiden.
Davon ausgenommen sind Meinungsverschiedenheiten bei der Beurteilung des Abwassers, insbesondere hinsichtlich der darin enthaltenen Schmutzstoffe und der Reinigung. In diesem Falle wird als Schiedsstelle das Landesamt für Gewässerkunde in Mainz berufen. Das Gutachten dieser Schiedsstelle ist für die Vertragspartner verbindlich. Anfallende Kosten sind von den Vertragspartnern je zur Hälfte zu tragen.

§ 3

Festlegung der Bemessungsgrundwerte und Anteile

- (1) Die Kläranlage und das Pumpwerk Rhens wird für 16.000 E plus EGW ausgelegt.
Davon entfallen auf die
Verbandsgemeinde E plus EGW = 15.000
Stadt E plus EGW = 1.100
- (2) Daraus ergibt sich ein Anteilsverhältnis von
Verbandsgemeinde 93,2 %
Stadt 6,8 %.
- (3) Grundlage für dieses Anteilsverhältnis ist die Einleitung von $Q = 20 \text{ S} = \text{rd. } 12 \text{ l/s}$ aus dem Stadtteil Stolzenfels.

§ 4

Einmalige Kostenbeteiligung (Baukostenzuschuss)

- (1) Die Herstellungskosten für die gemeinsam genutzten Anlageteile werden gesondert ermittelt und nach Vorlage der geprüften Schlussrechnung aufgeteilt.
- (2) Zu den Herstellungskosten gehören alle Kosten, die mit dem Bau dieser Anlage zusammenhängen.

- (3) Die Stadt beteiligt sich an den Herstellungskosten der gemeinsam genutzten Anlageteile gemäß § 1 Ziffer 1 a bis 1 b nach folgenden Grundsätzen
- a) An der Sammlerstrecke von Schacht 1 des Verbindungssammlers bis zur Kläranlage mit 0 %.
 - b) An der Kläranlage einschließlich Pumpwerk „Rhens“ ab Kläranlage nach den Anteilen gemäß § 3.“
- (4) Die Stadt zahlt entsprechend des Baufortschrittes und der von der Verbandsgemeinde geleisteten Zahlungen für die in § 1 beschriebenen gemeinsam genutzten Abwasseranlagen Abschlüsse.

§ 5

Laufende Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt beteiligt sich an den Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der in § 1 Abs. 1 beschriebenen Abwasseranlagen. Der auf die Stadt entfallende Kostenanteil wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Die Stadt zahlt jeweils bis zur Endabrechnung für das Kalenderjahr am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 eine Abschlagszahlung an die Verbandsgemeinde, deren Höhe sich nach dem vorhergehenden Kalenderjahr richtet.
- (2) Zu den Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der in § 1 Abs. 1 beschriebenen Anlagen zählen insbesondere:
- Personalkosten
 - Verwaltungskosten
 - Energiekosten
 - Sachkosten (Wartung und Betriebsmittel)
 - Kosten für Schlammabfuhr
 - Kosten für die Inanspruchnahme Dritter oder durch Dritte
soweit sie für den Betrieb und die Unterhaltung der von den Vertragspartnern gemeinsam genutzten Anlagen entstehen.

Nicht erstattungsfähige Betriebs- und Unterhaltungskosten sind Abschreibungen und Zinsen.

Das nach Ziffer 1 und 2 von der Stadt zu entrichtende Entgelt richtet sich nach der aus dem Stadtteil Stolzenfels zugeführten Abwassermenge im Verhältnis zu der auf der Kläranlage gemessenen Abwassermenge. Die Art der Abwassermengenmessung der aus dem Stadtteil Stolzenfels zugeführten Abwassermenge wird später gesondert vereinbart.

- (3) Das von der Stadt nach den Ziffern 1 bis 2 zu entrichtende Entgelt wird im Rahmen einer Betriebskostenabrechnung ermittelt. Betriebsfremde Kosten bleiben unberücksichtigt.
- (4) Soweit die Verbandsgemeinde aus dem Verkauf von Produkten, die aus Abwasser gewonnen werden, Erträge erzielt, mindert diese auch den Kostenanteil der Stadt entsprechend.

- (5) Für den Zeitraum von der Inbetriebnahme der Kläranlage bis zum Anschluss mindestens der Hälfte der Einwohner / EGW des Stadtteiles Stolzenfels zahlt die Stadt eine jährliche Pauschale von 3.170,01 € für die durch die Verminderung des Wirkungsgrades und der Teilausnutzung der Kläranlage bedingten Kostenanteile. Die Anpassung der Pauschale aufgrund eintretender Kostenerhöhungen wird jährlich durch die Vertragspartner festgelegt.“

§ 6

Abstimmung zukünftiger Entscheidungen

- (1) Die Verbandsgemeinde wird die Stadt zu wesentlichen Fragen gemeinsamer Interessen anhören. Wesentliche Fragen gemeinsamer Interessen sind insbesondere:
- a) Änderung an den Abwasseranlagen oder den in der Kläranlage angewandten Verfahren. Ausgenommen sind Änderungen, die lediglich von der Verbandsgemeinde zu tragende zusätzliche Investitionen erfordern und keinen Einfluss auf die Höhe der Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten haben.
 - b) Betrieb der Abwasserbeseitigung in anderer Rechtsform.
 - c) Anschlüsse Dritter an die gesamte Abwasseranlage, die eine nicht unerhebliche Betriebskostensteigerung zur Folge haben und die hieraus folgenden Änderung der Kostenverteilung.
 - d) Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlage auftreten.

§ 7

Abschreibungen, Erweiterungs-, Erneuerungs- und Verbesserungsinvestitionen

- (1) Die Verbandsgemeinde legt auf der Grundlage der AfA-Richtlinien die Höhe der Abschreibungssätze – maximal 5 % für Gebäude und maximal 10 % für Maschinen – bis spätestens zur wasserrechtlichen Abnahme der Abwasseranlagen fest und teilt sie der Stadt mit.
- (2) An den Kosten von Verbesserungsinvestitionen der vorhandenen gemeinsam genutzten Anlagen beteiligt sich die Stadt aufgrund einer besonderen Vereinbarung. Dabei sind für die Kostenverteilung die Grundsätze der §§ 3 und 4 entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Stadt beteiligt sich an den Kosten für die Erneuerung in vollem Umfang, wenn die nach Ziffer 1 festgelegte Nutzungsdauer abgelaufen ist, entsprechend den Grundsätzen der §§ 3 und 4. Ist die Nutzungsdauer nach Ziffer 1 nicht abgelaufen, beteiligt sich die Stadt an den Investitionskosten entsprechend dem abgelaufenen Teil der Nutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer. Damit ist der Investitionskostenanteil bis zum Ablauf der Nutzungsdauer abgegolten.
- (4) Erweiterungsinvestitionen werden von dem jeweiligen Veranlasser übernommen. Werden Erweiterungsinvestitionen sowohl durch die Verbandsgemeinde als auch durch die Stadt notwendig, so gelten für die Kostenaufteilung die Grundsätze der §§ 3 und 4 entsprechend.

§ 8

Haftung

Wird die Verbandsgemeinde aufgrund gesetzlicher Vorschriften wegen des Betriebes der in § 1 beschriebenen Abwasseranlagen nach § 22 WHG zum Schadenersatz verpflichtet, trägt der Vertragspartner die Kosten, auf dessen Gemeindegebiet die schadensverursachende Einleitung von Abwässern in die Kanalanlagen erfolgt ist, ansonsten gehen diese Kosten in die Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten nach § 5 ein.

§ 9

Abwasserabgabe

- (1) Die von der Verbandsgemeinde für das aus der Kläranlage eingeleitete Schmutzwasser zu entrichtende Abwasserabgabe wird umgelegt. Die Stadt erstattet der Verbandsgemeinde die sich aus dem Abgabenbescheid für den Stadtteil Stolzenfels ergebende Abwasserabgabe. Ist der auf den Stadtteil Stolzenfels entfallende Anteil in dem Abwasserabgabenbescheid nicht eindeutig festgelegt, so wird der Anteil im Verhältnis der aus dem Stadtteil Stolzenfels zugeführten gemessenen Jahresschmutzwassermenge zu der auf der Kläranlage gemessenen Jahresschmutzwassermenge ermittelt.
- (2) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes, so wird die Abgabenerhöhung auf den Vertragspartner umgelegt, auf dessen Gemeindegebiet die ursächlichen Schadstoffe nachweislich in die Abwasseranlage gelangt sind. Kann nicht festgestellt werden, auf wessen Gemeindegebiet die ursächlichen Schadstoffe in die Abwasseranlagen gelangt sind, so wird die Abgabenerhöhung anteilig der dem Klärwerk zugeführten Jahresschmutzwassermenge auf die Vertragspartner umgelegt.
- (3) Die Erstattung der Abwasserabgabe durch die Stadt wird jeweils nach Aufforderung durch die Verbandsgemeinde fällig. Die Erstattung der Abwasserabgabe soll zusammen mit der Entrichtung des Entgeltes nach § 5 erfolgen. Die Abwasserabgabe ist gesondert auszuweisen.

§ 10

Unwirksamkeit von Bestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

- (2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle der Ziffer 1, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.
- (3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammen zu wirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

§ 11

Dauer des Vertragsverhältnisses und Vertragsänderung

- (1) Diese Vereinbarung kann nur gemäß § 60 VwVfG gekündigt werden.
- (2) Kündigt einer der Vertragspartner, so hat er dem anderen Vertragspartner die Nachteile auszugleichen, die diesem durch die Kündigung entstehen.
- (3) Soweit zur Durchführung dieser Vereinbarung ergänzende Regelungen erforderlich werden, bedürfen sie der Schriftform.

Koblenz,
Der Oberbürgermeister

Rhens,
Der Bürgermeister